

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1114

Vol. 1971/0184

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1114 endg.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Vorschlag einer Verordnung des Rates
zur Änderung der in Artikel 42 des Vertrags zur
Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft bezeich-
neten Frist

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(71) 1114 endg.

Anlage 1Vermerk an den Rat

Betrifft : Änderung des dem Rat am 18. Dezember 1969 von der Kommission vorgelegten Vorschlags zur Änderung der in Artikel 42 des Euratom-Vertrags festgelegten Frist.

Die Kommission hat in ihrem dem Rat am 18. Dezember 1969 übermittelten Vermerk vorgeschlagen, die Meldefristen für Investitionsvorhaben auf dem Kerngebiet, die die Personen und Unternehmen der Gemeinschaft nach Artikel 41 ff. des Euratom-Vertrags der Kommission mitzuteilen haben, zu ändern.

Gemäss Artikel 42 des Vertrags sind diese Vorhaben der Kommission spätestens drei Monate vor Abschluss der ersten Lieferverträge oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, spätestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Artikel 42 sieht ausdrücklich vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Änderung dieser Frist beschliessen kann.

Die beantragte Änderung bestand darin, dass die Mitteilung der Investitionsvorhaben in zwei Phasen erfolgen soll, wobei in einer ersten Phase neun Monate vor Abschluss der ersten Lieferverträge eine zusammenfassende Beschreibung, und in einer zweiten Phase vier Monate vor Abschluss dieser Verträge eine ausführlichere Beschreibung des meldepflichtigen Investitionsvorhabens einzureichen wäre.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Gruppe Atomfragen mit der Prüfung dieses Vorschlags befasst; die Gruppe Atomfragen hat der Kommission empfohlen die einschlägigen Industriekreise über diesen Vorschlag zu konsultieren und sich dabei vorzugsweise an ihre Fachverbände zu wenden, zum Beispiel die UNICE.

Die Kommission hat die UNIPEDE, die UNICE und die CEEP in Besprechungen, die am 15. Juni, 30. Juni und 1. Juli 1970 stattfanden, zu dieser Frage konsultiert.

Die beiliegenden schriftlichen Stellungnahmen dieser Verbände (Anlage 3) sind der Kommission am 9. Oktober, 27. Oktober und 25. November 1970 übermittelt worden.

Der Vorschlag dieser Organisationen, leicht identifizierbare Bezugsdaten zu wählen und für die erste zusammenfassende Mitteilung den Zeitpunkt der Ausschreibung festzusetzen, sollte nach Ansicht der Kommission übernommen werden. Er entspricht dem Ziel, das die Kommission mit der beantragten Änderung der zurzeit laut Euratom-Vertrag vorgeschriebenen Meldefristen verfolgt : Die Stellungnahme der Kommission soll zu einer Zeit abgegeben werden können, zu der sie das Vorgehen der Investoren noch beeinflussen kann, und muss auf ausreichenden Angaben über die Art der geplanten Investition basieren.

Dagegen erscheint der Kommission der von den Fachverbänden vorgeschlagene Zeitpunkt der Vergabe des ersten Vertrags (oder die Frist von einem Monat nach diesem Zeitpunkt) für die Übermittlung der zweiten, ins einzelne gehenden Beschreibung, ungeeignet. Zu diesem Zeitpunkt können zwar von den Investoren vollständige und endgültige Angaben gemacht werden, doch könnte die Stellungnahme der Kommission - die, wenn sie fundiert und präzise sein soll, erst nach Eingang und Prüfung der zweiten Mitteilung und anschliessender Erörterung mit den Investoren (vgl. Artikel 43 Euratom-Vertrag) ergehen kann - in diesem Falle dem betreffenden Mitgliedstaat erst mehrere Monate nach Abschluss des Vertrags übermittelt werden, d.h. noch später als bei den derzeit geltenden Fristen.

Es erscheint der Kommission daher entsprechend den angestrebten Zielen sinnvoller, für diese zweite Mitteilung eine Frist von höchstens zwei Monaten nach dem in der Ausschreibung festgelegten Einsendeschluss-termin für die Angebote, bzw. nach Eingang des Angebots bei freihändiger Auftragsvergabe vorzuschlagen.

Zu diesem Zeitpunkt dürften die Angaben so weit vollständig und endgültig sein, dass die Kommission zu gegebener Zeit eine sinnvolle Stellungnahme abgeben kann.

Entsprechend den Wünschen der Investoren sollen ferner die Fragebogen vereinfacht werden, ohne dass indessen die Mitteilungen dadurch an Aussagewert verlieren.

Die Kommission ändert daher ihren Vorschlag vom 18. Dezember 1969 und schlägt dem Rat vor, die in Artikel 42 Euratom-Vertrag festgelegte Frist von 3 Monaten zu ändern und sie durch folgende Bestimmungen zu ersetzen :

Die in Artikel 41 Euratom-Vertrag bezeichneten Investitionsvorhaben sind wie folgt anzuzeigen :

- zum Zeitpunkt der ersten Ausschreibung oder, bei freihändiger Auftragsvergabe, der ersten Konsultierung oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, zum Zeitpunkt der Beschlusses zur Aufnahme der Arbeiten, in Form einer zusammenfassenden Beschreibung;
- spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Termin für die Einreichung der Angebote für den ersten Auftrag oder, bei freihändiger Vergabe des ersten Auftrags, dem Zeitpunkt des Angebots oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Aufnahme der Arbeiten, in Form einer ins einzelne gehenden Beschreibung.

Bei Annahme ihrer Vorschläge verpflichtet sich die Kommission, eine vereinfachte Neufassung des derzeit verwendeten Fragebogens (veröffentlicht in Form der Verordnung Nr. 5 der Euratom-Kommission) zu erstellen.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, die nachstehende Verordnung zu erlassen.

Anlage 2

Vorschlag einer Verordnung des Rates
zur Änderung der in Artikel 42 des Vertrags zur Gründung
der Europäischen Atomgemeinschaft bezeichneten Frist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemein-
schaft, insbesondere auf^{die} Artikel 41, 42, 124, 161 und 187;

AUF VORSCHLAG der Kommission;
IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Die in Artikel 42 des Vertrags genannte
Frist von 3 Monaten^{hat sich} für eine wirksame Anwendung der Artikel 41 bis 44
des Vertrags als zu kurz erwiesen. Infolge des Umfangs und
der technischen Kompliziertheit der anzuzeigenden Investitionen sind die
Planung und Ausarbeitung des Vorhabens drei Monate vor Beginn seiner
Ausführung zu weit fortgeschritten, als dass die Stellungnahme der
Kommission ihren Zweck erfüllen könnte.

Eine sinnvolle Erörterung mit den
beteiligten Unternehmen sowie die Darlegung der Auffassung der Kommission
nach Artikel 43 des Vertrags erfordern daher entsprechend dem
Inhalt der verlangten Anzeigen unterschiedliche Fristen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 41 des Vertrags bezeichneten Investitionsvorhaben sind wie folgt anzuzeigen :

- zum Zeitpunkt der ersten Ausschreibung oder, bei freihändiger Auftragsvergabe, zum Zeitpunkt der ersten Konsultierung oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Aufnahme der Arbeiten in Form einer zusammenfassenden Beschreibung;
- spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Termin für die Einreichung der Angebote für den ersten Auftrag oder, bei freihändiger Vergabe des ersten Auftrags, dem Zeitpunkt des Angebots oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Aufnahme der Arbeiten in Form einer ausführlichen Beschreibung.

Artikel 2

Die Kommission bestimmt im Verordnungswege die Angaben, die innerhalb der beiden in Artikel 1 bezeichneten Fristen mitzuteilen sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

INTERNATIONALE UNION DER ERZEUGER UND VERTEILER ELEKTRISCHER ENERGIE

Ausschuss "Europäische Gemeinschaft"

Der Präsident

Brüssel, den 27. Oktober 1970
Rue Belliard 31

Herrn R. TOULEMON
Generaldirektor für Gewerbliche Wirtschaft
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 170
1040 Brüssel

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Betrifft: Verbesserungen in der Anwendung der Artikel 41 ff des
Euratom-Vertrags

Nach der Sitzung vom 15. Juni 1970 hatten Sie um eine schriftliche
Stellungnahme des Unipede- Ausschusses "Europäische Gemeinschaft"
zu den Vorschlägen der Kommission für Verbesserungen in der Anwendung
der Artikel 41 ff. des Euratom-Vertrags über die Anzeige nuklearer
Investitionsvorhaben gebeten.

Die Stromerzeuger sind interessiert an dem Plan der Kommission, die
Bestimmungen dieser Artikel des Vertrags im Hinblick auf eine Vereinfachung
zu überprüfen; sie sind der Ansicht, dass ihre Beziehungen
zur Kommission und deren Dienststellen den unerlässlichen Informations-
und Meinungsaustausch ermöglichen werden.

Nach Prüfung der Frage und Beschlussfassung auf der Sitzung unseres
Ausschusses vom 16. September 1970 beehre ich mich, Ihnen nachstehend
die Stellungnahme des Ausschusses bekanntzugeben.

1. Auf Grund der Prüfung konkreter Projekte ist der Ausschuss der
Ansicht, dass Artikel 42 in seiner derzeitigen Fassung schwer durchführbar
ist, da die vorgeschriebene Frist für die Anzeige der Vorhaben drei Monate
vor einem im voraus nicht bekannten Bezugsdatum, d.h. dem Abschluss der
ersten Verträge liegt.

Es erscheint dem Ausschuss daher auf jeden Fall notwendig, diese Schwierigkeit zu beheben.

2. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Vorschlag der Kommission, dass die Anzeige der Investitionen in zwei Phasen erstattet werden soll - einmal in Form einer zusammenfassenden Beschreibung, zum anderen in Form einer ausführlicheren Beschreibung - dazu angetan, die Anwendung des Artikels 41 zu erleichtern, denn die Stromerzeuger, die sich ständig den Fortschritt der Technik und jede mögliche Verbesserung der vorgesehenen Projekte während der Planung zunutze machen müssen, können keine technischen Beschreibungen mitteilen, bevor die endgültigen Verträge vergeben sind.
3. Der Ausschuss "Europäische Gemeinschaft" schlägt daher der Kommission die nachstehenden Fristen für die in Artikel 41 vorgesehenen Investitionsanzeigen vor :
 - zusammenfassende Beschreibung des Investitionsvorhabens, einen Monat nach erfolgter Ausschreibung,
 - Mitteilung ausführlicherer Angaben, einen Monat nach Vergabe des Auftrags anhand der auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote.
4. Der Ausschuss "Europäische Gemeinschaft" betont, dass die mitzuteilenden Angaben auf das wirklich Wesentliche beschränkt werden sollen, und er ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass es möglich sein sollte, die dem Dokument SEK (70) 993 der Kommission vom 10. März 1970 beigefügten Formblätter Nr. 1 und vor allem Nr. 2 erheblich zu vereinfachen. Insbesondere sehen die Stromerzeuger keinen Sinn in den meisten der in den Punkten 32 bis 40 des Formblatts Nr. 2 gestellten Fragen, da es sich um Reaktoren erprobter Bauart handelt, deren industrielle Bauverfahren heute durchaus als gängig bezeichnet werden können; die Stromerzeuger würden gerne nähere Erklärungen zu diesem Punkt erhalten.

Dies sind die Antworten des Ausschusses "Europäische Gemeinschaft" der Unipede auf die Fragen, die Herr Direktor FLORY mir in seinem Schreiben vom 16. Juli 1970 betreffend den Verbesserungsvorschlag für die Anwendung der Artikel 41 ff. des Euratom-Vertrags gestellt hat.

Für etwa gewünschte weitere Auskünfte und insbesondere zur Prüfung neuer, überarbeiteter Fragebogen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

L. DE HEEM

UNION DER INDUSTRIEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

9. Oktober 1970

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Wir gestatten uns, Ihnen beiliegend die Stellungnahme des UNICE-Sonderausschusses für nukleare Probleme zu den Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Anwendung der Artikel 41 bis 44 Euratom-Vertrag über die Anzeige von Investitionsvorhaben mitzuteilen.

Wir danken Ihnen im voraus für eine Berücksichtigung dieses Dokuments.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H.M. Claessens
Generalsekretär

Anlage

Herrn Robert TOULEMON
Generaldirektor für Gewerbliche Wirtschaft
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
1040 Brüssel

U N I C EVON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN IN DER ANWENDUNG DER ARTIKEL 41 BIS 44 DES EURATOM-VERTRAGS BETR. DIE ANZEIGE VON INVESTITIONSVORHABENStellungnahme des UNICE-Sonderausschusses für nukleare Probleme

1. Der UNICE-Sonderausschuss für nukleare Probleme hat die Änderungsvorschläge der Dienststellen der Europäischen Kommission betreffend die Anwendung der Artikel 41 bis 44 des Euratom-Vertrags über die Anzeige von Investitionsvorhaben geprüft. Dieser Vorschlag fällt in den Rahmen der Aufgabe der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Investitionen gemäss Artikel 2 Buchstabe c) des Vertrags : die Gemeinschaft hat "die Investitionen zu erleichtern und, insbesondere durch Förderung der Initiative der Unternehmen, die Schaffung der wesentlichen Anlagen sicherzustellen, die für die Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft notwendig sind". Zu diesem Zweck hat die Kommission gemäss Artikel 41 bis 44 des Euratom-Vertrags die Investitionsvorhaben, die ihr von Personen oder Unternehmen der Gemeinschaft innerhalb bestimmter Fristen anzuzeigen sind, mit diesen zu erörtern.
2. Die Kernindustrie der Gemeinschaft ist mit der Kommission der Ansicht, dass die Durchführungsbestimmungen für Artikel 41 bis 44 des Vertrags im Hinblick auf eine Vereinfachung und Rationalisierung revidiert werden sollten. Diese Revision muss unter Berücksichtigung der durch die Anzeige der Investitionsvorhaben verfolgten Ziele und des derzeitigen Standes der Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft erfolgen.
Die Modalitäten, mit denen die Kommission eine Vereinfachung der Anzeige von Investitionsvorhaben und einen grösseren Nutzeffekt ihrer Stellungnahme zu erreichen gedankt, geben jedoch Anlass zu einigen Bemerkungen von seiten der Kernindustrie. Diese Bemerkungen beziehen sich in erster Linie auf die vorgeschlagene Änderung der Anzeigefristen für Investitionsvorhaben und auf die Art der gewünschten Auskünfte.

3. Fristen für die Anzeige der Investitionsvorhaben

Die Europäische Kommission schlägt vor, anstelle der derzeitigen Frist von 3 Monaten zwei Fristen einzuführen: 9 Monate vor Abschluss der ersten Verträge oder vor Beginn der Arbeiten Mitteilung einer zusammenfassenden Beschreibung des Investitionsvorhabens und 4 Monate vor Abschluss der ersten Verträge oder vor Beginn der Arbeiten Mitteilung einer ausführlicheren Beschreibung des Investitionsvorhabens.

Die Kernindustrie der Gemeinschaft ist der Ansicht, dass die gewählten Bezugsdaten für die Berechnung der Fristen, innerhalb deren der Europäischen Kommission die gewünschten Informationen mitzuteilen sind, ungeeignet sind. Wie die Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt hat, ergeben sich hierbei vielfach praktische Schwierigkeiten, da es fast unmöglich ist, im voraus genau zu wissen, wann die ersten Verträge über eine neue Investition abgeschlossen werden. Das gleiche gilt für den Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeiten. Dieser Zeitpunkt hängt nämlich von mehreren Faktoren ab, z.B. dem Verlauf der Verhandlungen, die häufig langwierig und schwierig sind, um der Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Abgesehen davon, dass sich der genaue Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verhandlungen schwer bestimmen lässt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Faktoren weitgehend die endgültige Wahl der Unternehmen bestimmen. Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Frist von 9 Monaten bestünde daher die Gefahr, dass die Firmen Angaben liefern, die in der Folge geändert werden müssen. Das bedeutet aber, dass der Dialog der Kommission mit den Unternehmen weniger zweckdienlich und vor allem weniger wirksam wäre.

Im übrigen ist die Kernindustrie der Ansicht, dass sie nur schwerlich zu einem so frühen Zeitpunkt allgemeine Angaben liefern kann.

Demzufolge schlägt der UNICE-Sonderausschuss für nukleare Probleme vor, nur eine einzige, leicht identifizierbare Frist festzulegen. Er ist der Auffassung, dass der Zeitpunkt der Vergabe des ersten Auftrags die gewünschten Vorteile aufweist. Sollte die Europäische

Kommission diesen Vorschlag aufgreifen, müssten natürlich die dem Dokument vom 10. März 1970 beigelegten Formblätter entsprechend geändert werden, auch unter Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen unter Punkt 4.

Sollte jedoch dieser Vorschlag nicht aufgegriffen werden und die Kommission die beiden Fristen beibehalten wollen, dann würde die Kernindustrie vorschlagen, einmal den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungen für eine zusammenfassende Absichtserklärung ohne Formblatt zu wählen und zum anderen den Zeitpunkt der Vergabe des ersten Auftrags für die Mitteilung der ausführlicheren Beschreibung nach einem einzigen Formblatt, wie im Punkt 4 des vorliegenden Vermerks dargelegt.

4. Art der angeforderten Auskünfte

Die Kernindustrie ist der Ansicht, dass - trotz der offenkundig angestrebten Vereinfachung - die von der Kommission angeforderten Auskünfte noch zu detailliert und in vieler Hinsicht im Vergleich zu dem in Artikel 2 Buchstabe c) des Vertrags von Rom genannten Ziel zu weitschweifig sind. In der Tat sind viele Fragen, die sich aus der Verordnung vom 5. November 1958 herleiten, nicht mehr der heutigen Realität angepasst, in der die Kernenergie ein industrielle Faktor ist.

Nach Ansicht des UNICE-Sonderausschusses für nukleare Probleme wäre es angebracht, die Auskunftersuchen auf die wirklich unerlässlichen Mindestangaben zu beschränken, die von den Unternehmen zuverlässig geliefert werden können.

Die Kernindustrie der Gemeinschaft beantragt daher, dass die beiden von der Kommission vorgeschlagenen Formblätter zu einem einzigen zusammengefasst werden (siehe oben), das sich wie folgt gliedert :

a) alle im Formblatt Nr. 1 aufgeführten Punkte mit Ausnahme von :

- Punkt 5,
- Punkt 8,
- Punkt 9 und
- den beiden letzten Unterpunkten von Punkt 17;

b) die Punkte 19 bis 30 des Formblatts Nr. 2 mit Ausnahme von Punkt 20 und den vier letzten Unterpunkten von Punkt 29.

C. E. E. P.

Brüssel, den 25. November 1970

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Bei ihrem Treffen vom 1. Juli 1970 mit der Generaldirektion "Gewerbliche Wirtschaft" haben sich die Vertreter der an der Entwicklung der Kernenergie interessierten öffentlichen Unternehmen auf Ersuchen von Herrn FLORY verpflichtet, der Generaldirektion eine Stellungnahme zu den Kommissionsvorschlägen für die Bewilligung von Garantien für die Stromerzeuger und die Mitteilung von Investitionsvorhaben auf dem Kerngebiet zu übermitteln.

Ich beehre mich, Ihnen anbei dieses Dokument zu übersenden, das eine Zusammenfassung der Ansichten der betreffenden öffentlichen Unternehmen in der Gemeinschaft zu diesen präzisen Fragen darstellt (Dok. CEEP 70/C.D. 39)

Mit verzüglicher Hochachtung

Henri Girenella
Generalsekretär

P.S. : Herr Spaak erhält ebenfalls eine Ausfertigung des Dokuments

An Herrn Robert TOULEMON
Generaldirektor für Gewerbliche Wirtschaft
Rue de la Loi 200
1040 Brüssel

CEEP 70/C.D. 39.

STELLUNGNAHME DER C.E.E.P.

ZU DEN VORSCHLÄGEN DER KOMMISSION BETREFFEND DIE
BEWILLIGUNG VON GARANTIEN FÜR DIE STROMERZEUGER
UND DIE MITTEILUNG VON INVESTITIONSVORHABEN
AUF DEM KERNGEBIET

OKTOBER 1970

Auf der Zusammenkunft der an den Problemen der Entwicklung der Kernenergie interessierten Mitgliedsunternehmen der CEEP mit der Generaldirektion Gewerbliche Wirtschaft der Europäischen Kommission vom 1. Juli 1970 war vereinbart worden, dass die CEEP der Kommission im November schriftlich antwortet auf die während der Sitzung aufgeworfenen Fragen, nämlich:

- Vorschlag der Kommission über die Bewilligung von Teilgarantien für Stromerzeuger in der Gemeinschaft;
- Vorschlag der Kommission zur Erleichterung der Durchführung von Artikel 41 ff des Euratom-Vertrages betreffend die Anzeige von Investitionen auf dem Kerngebiet.

Da die betreffenden Unternehmen inzwischen ihre Stellungnahme zu diesen Fragen abgegeben haben, übermittelt die CEEP nachstehend eine Zusammenfassung.

I. BEWILLIGUNG VON TEILGARANTIEN FÜR STROMERZEUGER

Grundsätzlich erscheint den Stromerzeugern die Gewährung der Teilgarantie, wie sie von der Kommission in ihrem Dokument 16951/III/69 vom 22. September 1969 geplant ist, für sogenannte erprobte Kraftwerkstypen nicht angezeigt. Tatsächlich gilt es weniger, die finanziellen Folgen längerer Betriebsunterbrechungen bei Kernkraftwerken zu überbrücken, als vielmehr ihren ununterbrochenen Betrieb zu gewährleisten; daher sollte vielmehr die hierdurch bedingte Ueberinvestition auf die eine oder andere Art kompensiert werden.

Dagegen wird die von der Kommission vorgeschlagene Garantie im Prinzip einstimmig gutgeheissen, wenn es sich um Prototypen fortgeschrittener Reaktorbaulinien handelt.

Wenn auch gegen das Prinzip, dass die Kommission für die Gewährung dieser Garantie Bedingungen stellt, keine Einwände zu erheben sind, so erscheint es doch schwierig, diese Bedingungen im voraus zu bestimmen, ohne den besonderen Umständen des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Insbesondere ist der Grundsatz, wonach mindestens 30 % vom Gesamtwert eines Kraftwerkes aus anderen Gemeinschaftsländern als dem Land der Errichtung stammen müssen,

nur dann akzeptabel, wenn er nicht für die einzelnen Komponenten getrennt betrachtet gilt, sondern nur für das gesamte Vorhaben. Anderenfalls würden sich hieraus Verzögerungen und Kostensteigerungen ergeben, die die Wirkungen der Garantie mehr als aufheben würden.

Wie dem auch sei, die Unternehmen der CEEP möchten, dass neben der Gewährung der Garantie - d.h. einer Hilfe a posteriori - ein System von Finanzbeihilfen entweder für die Produzenten oder für die Baufirmen angewandt wird.

Wenngleich diese Unternehmen bei der Förderung der Kernenergie vor allem die Marktbedingungen in Betracht ziehen, sind sie doch der Ansicht, dass, falls Beihilfen für die Baufirmen vorgesehen werden, diese insbesondere in Form von Prämien vorgesehen werden, die einen Anreiz für eine Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen darstellen und somit zur Rationalisierung der Produktion im europäischen Rahmen beitragen würden.

Unter Hinweis darauf, dass Artikel 46 des Euratom-Vertrages eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich vorsieht, und in Anbetracht der Höhe der finanziellen Belastungen der betreffenden Unternehmen schlägt die CEEP die Schaffung eines Fonds vor, den die Kommission zur Unterstützung von Investitionen auf dem Nuklearsektor durch Darlehen zu Vorzugszinsen verwenden würde. Die Finanzbeihilfe sollte im Prinzip mit den in Artikel 48 des Vertrages vorgesehenen Erleichterungen einhergehen, insbesondere:

- Befreiung von allen Abgaben und Steuern bei der Erstellung der Anlage;
- Befreiung von allen Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung.

II. MITTEILUNG VON INVESTITIONSVORHABEN AUF DEM KERNGEBIET

Mit dem zweiten Punkt - Anzeige der Investitionsvorhaben in zwei Phasen - sind die der CEEP angehörenden Unternehmen im Prinzip einverstanden.

Dagegen sind gegen die Bezugsdaten für die Fristen Einwände vorzubringen. Der Abschluss der ersten Lieferverträge oder der Beginn der Arbeiten dürfte in der Tat unmöglich im voraus zeitlich zu bestimmen sein, da beide Termine davon abhängen, wieviel Zeit die Ausschreibungen und die anschliessenden Verhandlungen erfordern. Demnach wäre es realistischer, für die erste

.../...

Mitteilung den Zeitpunkt des Investitionsbeschlusses der zuständigen Stellen des Unternehmens und für die zweite Mitteilung den Zeitpunkt der Absichtserklärung - in den Ländern, in denen dies üblich ist - oder der Vergabe der zugrunde zu legenden Aufträge.

In beiden Fällen sollte die Frist für die beiden Mitteilungen nicht mit dem gewählten Zeitpunkt ablaufen, sondern von diesem Zeitpunkt an gerechnet werden.

Die von der Kommission vorgeschlagenen neuen Formblätter stellen einen beträchtlichen Fortschritt in Richtung auf die erwünschte Vereinfachung dar. Sie werden jedoch von den Unternehmen als noch immer zu detailliert beurteilt; einige Unternehmen haben darauf hingewiesen, dass sie ihre Investitionsvorhaben auch den nationalen Behörden mitteilen müssen und sie haben den Wunsch geäußert, dass Durchführungsbestimmungen zu Artikel 42 des Euratom-Vertrags festgelegt werden mögen, die nicht nur, wie geplant, eine Vereinfachung, sondern auch eine Harmonisierung des Inhalts der von ihnen abzugebenden Mitteilungen ermöglichen und die Anzahl der Mitteilungen auf eine einzige Meldung reduzieren.
